



# Anlage zur Rahmenkleingartenordnung des Regionalverbandes „Muldental“ der Kleingärtner e.V.



Diese Anlage ergänzt die Regelungen der Rahmenkleingartenordnung des Regionalverbandes „Muldental“ der Kleingärtner e.V. (RKGO) und ersetzt die Gartenordnung des Kleingartenvereins „Einigkeit“ Röcknitz e.V. vom 03.05.2015 mit Änderung vom August 2015.

## 1. Kleingärten (KG) - Kleingartenanlage (KGA)

Die Kleingartenanlage befindet sich in der Ortslage Röcknitz und umfasst ca. drei Hektar Bodenfläche, die in Kleingärten und Vereinsanlage aufgeteilt sind.

Die Öffnungszeiten des Vereins sind an den Toren des Vereins ausgehängt.

Die Vereinsanlage umfasst alle nicht in Parzellen aufgeteilten Flächen, die der gemeinschaftlichen Nutzung dienen.

Der gesamte Außenzaun und die Tore der Vereinswege sind Vereinsanlage.

Voraussetzung für die Nutzung eines KG ist die Vereinsmitgliedschaft und ein Pachtvertrag.

## 2. Bebauung in Kleingärten

Zur Erteilung der Bauerlaubnis ist ein Bauantrag zu stellen. Der Bauantrag ist gebührenpflichtig und es sind folgende Unterlagen in doppelter Ausführung einzureichen:

- bemaßte Grundrisskizze
- Lageplan der Laube
- Seitenansicht, Vorder- und Rückansicht bemaßt.

Sitz- und Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen.

Der Mindestabstand von Gebäuden zur Parzellengrenze beträgt mindestens 0,80m. Eine Grenzbebauung ist unzulässig.

Das Dach der Laube darf eine maximale Firsthöhe von 3,80m nicht überschreiten. Die Traufhöhe muss mindestens 1,50m betragen. Dachüberstände ab 0,3m gelten als überdachte Fläche.

Geräte- und Funktionsräume müssen in den Baukörper integriert sein.

Eine Unterkellerung der Laube ist unzulässig.

Eine Gartenlaube darf keinen Schornstein besitzen.

Die Oberflächen im KG sollen nur in geringem Umfang versiegelt werden und zum wiederaufnehmen sein (Stein in Sand verlegt). Übermäßige Versiegelung (Gehwegplatten, Rasengittersteine etc.) kann durch den Verein untersagt werden.

## 3. Hunde und Katzen

Tierrückstände sind durch den Tierhalter zu entfernen.

Bei mitgebrachten Haustieren ist darauf zu achten, dass keine übermäßige Belästigung (besonders durch Lärm) anderer Vereinsmitglieder/Pächter erfolgt.

## 4. Wege und Einfriedungen

Zäune können aus Holz, gestrecktem Maschendraht, oder Stabmattenzaun errichtet werden. Gemauerte oder gegossene Zäune sind unzulässig. Bestehende gemauerte oder gegossene Zäune dürfen stehen bleiben, müssen jedoch bei Sanierungsbedarf und Pächterwechsel zurück gebaut werden.

Der Außenzaun und die Tore des Vereins werden durch den Verein errichtet und gepflegt.

Einfriedungen innerhalb der KG, sowie Rankgerüste, Sichtschutzblenden und Sichtschutzanzpflanzungen dürfen den Blick in die Einzelgärten nicht verschließen.

## **5. Sonstige Bestimmungen**

Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe Anderer unzumutbar stören sind im §10 Polizeiverordnung der Gemeinde Thallwitz als Ortspolizeibehörde vom 28.08.2015 geregelt und für uns bindend. Ausnahme ist die Ruhezeit in der Gartenanlage samstags ab 18 Uhr.

### § 10 Abs.1 Polizeiverordnung der Gemeinde Thallwitz

Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe Anderer unzumutbar stören, dürfen an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen (Montag bis Sonnabend) in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr sowie sonnabends von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen und ähnliches.

Das Verbrennen von Gartenabfällen regelt sich ebenfalls nach der §12 Polizeiverordnung der Gemeinde Thallwitz. Das Verbrennen von Gartenabfällen ist ganzjährig untersagt.

Das Abstellen von Kfz im Kleingarten ist untersagt.  
Kfz können auf dem Vereinsparkplatz abgestellt werden.

Alle Wege der KGA sind Fußwege. Der Verein haftet nicht für Unfallschäden auf den Wegen des Vereins.

Werden nach Rückgabe eines KG nicht sichtbare Abfallablagerungen festgestellt, wird der abgebende Pächter zur Beseitigung aufgefordert. Eine kostenpflichtige Ersatzvornahme ist möglich.

Die Anlage zur Rahmenkleingartenordnung des Regionalverbandes „Muldentale“ der Kleingärtner e.V. wurde auf der 29. Mitgliederversammlung am 07. Mai 2023 beschlossen und in Kraft gesetzt.